

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01098 vom 18. März 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.01098](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.01098)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01098 du 18 mars 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01098 del 18 marzo 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Kosten der Standheizung inkl. Fernbedienung, die vorliegend Streitgegenstand bilden, belaufen sich

gemäss Rechnung der A.\_\_\_\_ auf Fr. 1' 379.63 (minus ca. 11 % Preisnachlass, Urk. 7/81/3).

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) hat die versicherte Person im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren sie für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedarf. Ferner bestimmt Art. 21 Abs.

### **E. 1.3**

Als Hilfsmittel gelten laut Ziffer 10.05 Anhang HVI auch die invaliditätsbedingten Abänderungen von Motorfahrzeugen. Dieser Hilfsmittelanspruch ist nicht durch \* gekennzeichnet, so dass hierfür keine erwerbliche Eingliederungsausrichtung vorausgesetzt wird. Massgeblich ist einzig, dass der Versicherte für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge auf den Autombau angewiesen ist; die Erwerbsfähigkeit ist in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_262/2010

vom 12. Januar 2011 E.

3.2; Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, 2. Auflage, Zürich 2010, S. 238). 1.

## **E. 2**

IVG, dass Versicherte, die infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel haben. Die Versicherung gibt die Hilfsmittel zu Eigentum oder leihweise in einfacher und zweckmässiger Ausführung ab. Ersetzt ein Hilfsmittel Gegenstände, die der Versicherte auch ohne Invalidität anschaffen

müsste, so hat er sich an den Kosten zu beteiligen (Absatz 3). Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Versi cherte ein leihweise abgegebenes Hilfsmittel nach Wegfall der Anspruchs voraussetzungen weiter verwenden darf (Absatz 4).

Die Befugnis zur Aufstellung der Hilfsmittelliste und zum Erlass ergänzender Vorschriften im Sinne von Art. 21 Abs.

#### **E. 4**

In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungs zweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren (BGE 110 V 99). Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Ein zelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 124 V 108 E. 2a mit Hinweisen; AHI 2003 S. 213 E. 2.3, 2002 S. 106 E. 2a). Eine Eingliederungsmassnahme hat neben den in Art.

#### **E. 4.1**

Den vorliegenden medizinischen Akten lässt sich entnehmen, dass der Beschwer deführer körperlich schwer behindert ist. Er kam mit einem Mis sbil dungssyndrom rechts zur Welt (die rechte Hand und der rechte Fuss fehlten, der linke Fuss war nur rudiment är ausgebildet, Urk. 7/1 /1) und litt in der Kindheit zudem unter einer Poliomyelitis. Er hat deshalb einen Oberschenkelgeharparat, rechts eine Prothese und um den Torso ein elastisches Band zwecks Stabilisie rung des Rückens ( Urk. 7/19). Um sich fortbewegen zu können, ist er grund sätzlich auf einen Rollstuhl angewiesen. A uf grund der starken Behinderung am Oberkörper

benötigt er zusätzlich eine Fahrhilfe

(Urk. 7/45). Weiter steht fest , dass der zu 100 % erwerbstätige Beschwerdeführer

(Arbeitsorte Zürich und Bern )

aus beruflichen Gründen und

zweifelsohne auch

für die Fortbewegung und Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt auf ein Auto angewiesen ist (vgl. E. 1.3).

#### **E. 4.2**

Was den Anspruch auf eine Standheizung betrifft, ist zunächst von Bedeutung, dass der Beschwerdeführer - i m Gegensatz zum inkompletten Tetraplegiker , dessen Anspruch auf eine Standheizung das Bundesgericht im Urteil I 829/05 verneinte –

zu Hause unbestrittenermassen über keinen Garagenplatz verfügt ( Urk. 7/96). Wenn das Bundesgericht in jenem Ent scheid davon ausging, es sei in unseren Breitengraden auch im Winter äusserst selten, dass die Sche iben tagsüber vereisten , so gilt das

nicht, wenn das Auto auch über Nacht im Freien steht. Bei den nachts in der Regel tieferen Temperaturen und kalter, feuchter Witterung in den Wintermonaten kommt es auch in der Stadt Zürich nicht sel ten vor, dass die Autoscheiben vereisen und manchmal auch schneebedeckt sind. Des Weitere n ist zu berücksichtigen, dass das mechanische oder chemische Enteisen und /oder Schneeräumen der Scheiben für den Beschwerdeführer teil weise schon deshalb

nicht möglich sein dürfte, weil er bei den

oftmals engen Parkplatzverhältnissen in der Stadt Zürich mit dem Rollstuhl gar nicht von allen Seiten Zugang zum Auto hat. Angesichts der Behinderung am Oberkörper und der sehr eingeschränkten Funktionalität des rechten Armes dürfte ihm sodann – anders als dem

im bundesgerichtlichen Urteil I 589/03 betroffenen

Paraplegiker

–

selbst eine Enteisung an den Seitenscheiben des Autos nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein.

Auch die

ohnehin etwas fragwürdige Empfehlung der Beschwerdegegnerin, es sei jeweils abends ein Karton aufzulegen (konsequenterweise müssten wohl an sämtlichen Scheiben entsprechende Kartons befestigt werden),

erweist sich unter diesen Umständen als unpraktisch. Ebenso wenig umsetzbar ist die

Empfehlung, sämtliche Scheiben des Autos jeweils mit einem Enteiserspray zu behandeln. Schliesslich ist auch zu beachten, dass sich die Kosten der vom Beschwerdeführer beantragten Standheizung (inkl. Funkfernbedienung), die auf die Lebensdauer des Fahrzeugs ausgelegt sein dürfte (vgl. <http://www.auto-motor-und-sport.de/news/10-tipps-rund-um-die-standheizung-7789093.html>

, besucht am 12. März 2014)

auf Fr. 1'379.63 (minus ca. 11 % Preisnachlass)

belaufen (Urk. 7/81/3). Angesichts dessen kann – ebenfalls anders als noch im bundesgerichtlichen

Urteil

I 589/03, als entsprechende Standheizungen offenbar noch teurer waren – vorliegend nicht mehr von einer kostspieligen Zusatzausrüstung die Rede sein. Die betreffenden Kosten stehen vielmehr in einem vernünftigen Verhältnis zum Erfolg der Eingliederungsmassnahme.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände erscheint es

nicht zumutbar, von der Ehefrau oder Drittpersonen zu verlangen, dem Beschwerdeführer, der im Übrigen im Rahmen seiner journalistischen Tätigkeit wohl nach wie vor vermehrt unterwegs ist (vgl. Urk. 7/19), bei ungünstigen Witterungsverhältnissen immer zur Verfügung zu stehen und ihm allenfalls bei der Enteisung und/oder Schneeräumung der Autoscheiben behilflich

zu sein. Weiter ist es auch dem Beschwerdeführer

nicht zuzumuten,

den Zeitaufwand, der sich aus dem (eventuell möglichen) Abtauen gefrorener Scheiben bei laufendem Motor ergeben würde, in Kauf zu nehmen. Dementsprechend braucht auch

nicht erörtert zu werden, ob das Abtauen der Scheiben mit laufendem Motor einen Verstoß gegen Art. 33 lit. a VRV darstellen oder bei den Nachbarn zu übermässigen und vermeidbaren Lärm- und Abgasimmissionen führen könnte .

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen .

#### 5. 5.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Ausgangsgemäss sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 5.2

Der Beschwerdeführer hat gestützt auf Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht Anspruch auf eine Prozessentschädigung, die unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'000.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen ist. Der Einzelrichter erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 1. November 2013

insofern aufgehoben, als darin ein Anspruch des Versicherten auf eine Standheizung verneint wird, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf Übernahme der Kosten für

die

beantragte Standheizung mit Fernbedienung hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Procap Schweizerischer Invaliden-Verband - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der

angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber HurstKreyenbühl

## E. 8

Abs. 1 IVG ausdrücklich genannten Erfordernissen der Geeignetheit und Notwendigkeit auch demjenigen der Angemessenheit (Verhältnismässigkeit im engeren Sinne) als drittem Teilgehalt des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zu genügen. Sie muss demnach unter Berücksichtigung der gesamten tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Einzelfalles in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Eingliederungsziel stehen. Dabei lassen sich vier Teilaspekte unterscheiden, nämlich die sachliche, die zeitliche, die finanzielle und die persönliche Angemessenheit. Danach muss die Massnahme prognostisch ein bestimmtes Mass an Eingliederungswirksamkeit aufweisen; sodann muss gewährleistet sein, dass der angestrebte Eingliederungserfolg voraussichtlich von einer gewissen Dauer ist; des Weiteren muss der zu erwartende Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten der konkreten Eingliederungsmassnahme stehen; schliesslich muss die konkrete Massnahme dem Betroffenen auch zumutbar sein (BGE 132 V 215 ff. E. 3.2.2 und 4.3.1, 130 V 488 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C\_812/2007 vom 6. Oktober 2008 E. 2.3; Meyer-Blaser, Zum Verhältnismässigkeitsgrundsatz im staatlichen Leistungsrecht, Diss. Bern 1985, S. 77 ff., insbes. S. 83 ff.) 2.2.1

Die Beschwerdegegnerin stützte sich in der angefochtenen Verfügung vom 1. November 2013 im Wesentlichen auf die beiden Stellungnahmen der SA HB. Diese hielt am 10. Juli 2013 fest, dass die Kosten einer Standheizung gemäss aktueller Gerichtspraxis nicht mehr übernommen würden (Urk. 7/83). Am 11. Oktober 2013 erklärte die SHAB weiter, es sei dem Beschwerdeführer, der über keinen Garagenplatz verfüge,

zu empfehlen, entweder am Abend vorher jeweils einen Karton auf die Scheiben zu legen oder einen Enteiser-Spray zu verwenden. In unseren Breitengraden

komme es

auch im Winter äusserst selten vor, dass die Scheiben tagsüber vereisen würden. Sollte dies trotzdem einmal der Fall sein, lasse sich die Entfernung von Eis und Beschlag in leichten Fällen auch mit der Standardheizung erreichen. In den seltenen Fällen einer starken Vereisung könne auch von Drittpersonen

Mithilfe erwartet werden (Urk. 7/96). In der Beschwerdeantwort ergänzte die Beschwerdegegnerin, dass es gerade in der Stadt Zürich in der Winterzeit nicht täglich zu vereisten Scheiben komme und es deshalb auch der Ehefrau zumutbar sei, bei der Enteisung Unterstützung zu leisten (Urk. 6). 2.2

Der Beschwerdeführer machte geltend, er sei gezwungen, das Auto auch im Winter frühmorgens zu benutzen, da er in einem 100% -Pensum arbeite. Ohne Auto könne er behinderungsbedingt nicht zur Arbeit gehen. Von Schnee und Eis gereinigte Scheiben seien polizeilich vorgeschrieben und für die Sicherheit im Verkehr unerlässlich. Die Standheizung sei deshalb kein Luxus, sondern Voraussetzung, um trotz schwindenden Kräften den Lebensunterhalt weiterhin selbst zu finanzieren. Weiter wies er darauf hin, dass das Bundesgericht die Finanzierung einer Standheizung auch schon als möglich erachtet habe. In einem Fall, der sehr ähnlich wie der vorliegende sei,

habe das Verwaltungsgericht Bern

zudem vor kurzem einen Anspruch auf Kostenübernahme für eine Standheizung bejaht. Im Unterschied zu jenem Versicherten aus dem Kanton Bern wohne der Beschwerdeführer zwar nicht

an einer höheren Lage, sondern in der Stadt Zürich. Auch der Beschwerdeführer besitze aber einen Rollstuhl, und auch ihm sei

das Enteisen der Scheiben bei den normalen Parkierungsmöglichkeiten häufig nicht möglich, da das Auto

von der Seite her für einen Rollstuhl vielfach nicht zugänglich sei. Dem Beschwerdeführer könne es im Übrigen

nicht zugemutet werden, jedes Mal seine Ehefrau anzurufen oder einen Passanten zu bitten, die Scheiben zu enteisen. Schliesslich sei auch eine Enteisierung mit der Standardheizung nicht möglich, da Art. 33 lit. a der Verkehrsregelverordnung (VRV) das unnötige Vorwärmen und Laufenlassen des Motors von stillstehenden Fahrzeugen verbiete (Urk. 1).  
3. 3.1

Im Urteil

I 589/03 vom 11. Dezember 2003, auf das sich die Beschwerdegegnerin anscheinend beruft, verneinte das Bundesgericht den Anspruch auf eine Standheizung eines Paraplegikers, der über keinen Garagenplatz verfügte und sein Auto deshalb ganztägig im Freien parkieren musste. Das Bundesgericht erwog, Vereisung und Beschlag an den Scheiben liessen sich auch mit der Standardheizung des Fahrzeugs entfernen. Zudem könne der Betroffene dies selbst vom Rollstuhl aus zumindest an den Seitenscheiben durch mechanische oder chemische Mittel unterstützen. Eine Standheizung führe zwar allenfalls rascher zu klaren Scheiben und lasse sich mittels einer Zeitautomatik oder Fernbedienung bereits in Gang setzen, bevor sich der Versicherte ins Fahrzeug begeben. Eine wesentliche Erleichterung für die behinderte Person, welche die Finanzierung dieser kostspieligen Zusatzausrüstung durch die Invalidenversicherung als verhältnismässig erscheinen liesse, könne darin aber nicht gesehen werden. Einer allfälligen Unterkühlung des Körpers, bis die Standardheizung das Wageninnere erwärmt habe, lasse sich mit teils geeigneter Kleidung vorbeugen (E. 3.2).

3.2

Im Urteil I 829/05 vom 16. August 2006 betreffend einen nicht an einer Paraplegie, sondern an einer inkompletten Tetraplegie leidenden Versicherten, führte das Bundesgericht aus, der Betroffene könne gemäss Abklärungsbericht des SAHB-Zentrums die beschlagenen Scheiben nicht vom Rollstuhl aus säubern. Zudem könne ihm weniger als einem Paraplegiker zugemutet werden, in einem kalten Auto sitzend zu warten, bis die Standardheizung die Scheiben enteist habe. Andererseits falle der Umstand ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer zu Hause über einen Garagenplatz verfüge. Das Problem einer Vereisung oder eines Beschlags der Scheiben stelle sich somit nur, wenn er sich mit dem Auto auswärts aufhalte (E.

3.3.2). In unseren Breitengraden komme es

aber auch im Winter äusserst selten vor, dass die Scheiben tagsüber, während eines Arbeitstages, vereisen würden. Sollte diese Situation doch einmal eintreten, lasse sich die Entfernung von Eis und Beschlag in leichteren Fällen mit der Standardheizung erreichen, in

den sehr seltenen Fällen einer starken Vereisung auch mit einer zu erwartenden Mithilfe von Drittpersonen, z.B. Kolleginnen und Kollegen. Angesichts des ausgesprochenen Ausnahmecharakters dieser Konstellation sei es dem Beschwerdeführer zuzumuten, den mit diesem Vorgehen verbundenen erhöhten Aufwand in Kauf zu nehmen (E. 3.4). 3.3

Weiter befasste sich das Bundesgericht noch im Urteil I 578/06

vom 16. Juli 2007 mit der Frage der Standheizung, wobei in jenem Entscheid zur Hauptsache

der Anspruch eines Querschnittgelähmten auf einen Treppenlift nach Ziffer 13.05 Anhang HVI streitig und zu beurteilen war. Dabei hielt es fest, dass sich die Schadenminderungspflicht, soweit es um sporadische kleinere, nicht mit

erheblichem Zeitaufwand verbundene und/oder spezifische Kenntnisse

vor aussetzende Hilfeleistungen gehe, gar auf solche von nicht behinderten

ausserfamiliären Personen, beispielsweise Arbeitskolleginnen und -kollegen, erstrecke.

Das Zumutbarkeitsprinzip, welches die Schadenminderungspflicht begrenze, schütze

andererseits aber nicht nur die versicherte Person, sondern bezwecke auch eine

Begrenzung der Belastungen Dritter auf ein erträgliches Mass. Es müsse daher

in jedem Fall geprüft werden, ob ein vom Versicherten verlangtes Verhalten

für Dritte unzumutbare Nachteile zur Folge habe. Gemäss geltender Rechtsprechung dürfe sich die Verwaltung bei den

Anforderungen, welche unter dem Titel der Schadenminderung an eine versicherte Person gestellt würden, nicht einseitig vom öffentlichen

Interesse an einer sparsamen und wirtschaftlichen Versicherungspraxis leiten lassen, sondern sie habe auch die grundrechtlich geschützten

Betätigungsmöglichkeiten des Leistungsansprechers in seiner Lebensgestaltung

angemessen zu berücksichtigen. Welchem Interesse der Vorrang zukomme, könne nicht generell entschieden werden. Als Richtschnur gelte, dass die

Anforderungen an die Schadenminderungspflicht zulässigerweise dort strenger seien, wo eine erhöhte Inanspruchnahme der Invalidenversicherung in Frage stehe (E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.